



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Ref.: 420 Bearbeiter: Herr Bräutigam
Telefon: (03 61) 37 73 78 23Mit PostzustellungsurkundeContiTech Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Geschäftsleitung
Gothaer Straße 4-6
99880 WaltershausenUnser Zeichen
420.18-8711-05-15/13

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
15.08.2013

Genehmigungsbescheid 15/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Gothaer Straße 4-6, 99880 Waltershausen vom 24.03.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Beschichten textiler Gewebbahnen mit Gummi in 99880 Waltershausen

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 4 ff BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 5.1.1.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, i.V.m. Nr. 10.7.2, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Beschichten textiler Gewebbahnen mit Gummi bei einem Verbrauch von 380 kg Lösemittel pro Stunde einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen und einer Gesamtleistung von 3.100m² Drucktuch pro Tag sowie einer Anlage zum Vulkanisieren mit einem Einsatz von maximal 250 kg Gummimischung je Stunde

auf dem Grundstück in 99880 Waltershausen, Gemarkung Waltershausen, Flur 8, Flurstück 1826/5.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß in der Betriebseinheit 7 auf folgende Maßnahmen:

1. Installation eines Heizstrahlers zum Aufblähen der Expancel Mikrohären am Kalender,
2. Installation einer Lüftungsanlage mit einem Abluftvolumenstrom von ca. 7.000 m³/h (i.N.) (Nennleistung des Lüfters 10.950 m³/h) incl. eines 12,5 m hohen Kamines und
3. dauerhafter Betrieb der unter 1. und 2. genannten Anlagenteile.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1.	Antrag vom 24.03.13	Formblätter 1.1 - 1.2	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1.	Grundfließbild Kalenderfertigung NKS		(1 Blatt)
	Schemaskizze Ausbaustufen Kalender		(1 Blatt)
	Lüftungskonzept Gebäude 42		(1 Blatt)
	Auszug aus Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	
2.2.	Betriebsbeschreibung für die vorgesehene Änderung		(3 Blatt)
2.3.	techn. Datenblatt Hochdruck-Rohrventilatoren RADAX VAR (400 mm Durchmesser)		(2 Blatt)
	Angebot der Elstein-Werk M. Steinmetz GmbH & Co. KG, Northeim, für Infrarot-Strahler (incl. techn. Daten)		(3 Blatt)
2.4.	Immissionsschutz		
	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(3 Blatt)
	Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
	Abfallverwertung / -beseitigung	Formblätter 2.11 - 2.12	(2 Blatt)
2.5.	Bauunterlagen		
	Auszug aus topographischer Karte	nicht maßstabsgerecht	
	Werkslageplan	ohne Maßstabsangabe	
	Werkslageplan mit Nutzerbezeichnung	ohne Maßstabsangabe	
2.6.	Emissionsquellenplan Phoenix Xtra Print	ohne Maßstabsangabe	
	Angaben zur Ermittlung der Schornsteinhöhe		(1 Blatt)
2.7.	Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
	Vorbemerkungen zum Brandschutzkonzept		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept, erstellt von Utta Enderlein, Arnstadt, am 07.12.06		(6 Blatt)
	Flucht- und Rettungsplan	ohne Maßstabsangabe	
2.8.	EG-Sicherheitsdatenblätter		
	EG-Sicherheitsdatenblatt COMPOUND 0204-032		(7 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt cell.mix a65/920_40W		(3 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Spezialbenzin 60/95 ea		(14 Blatt)

2.9. Arbeitsschutz	Formblatt 2.17	(3 Blatt)
Protokoll zu Lärmmessungen an den Arbeitsplätzen am 11.05.2010 und 31.08.2010		(2 Blatt)
Handschuhplan		(1 Blatt)
2.10. Ergebnisse von Lärmmessungen am 22.03.13		(1 Blatt)
Gutachten Nr. LG 67/09 vom 14.09.09 des Ing.-büro Frank & Apfel GbR, Eisenach, zu den Schallimmissionen		(19 Blatt)
Gutachten Nr. 1214E2/06 vom 15.11.06 des Ing.-büro Goritzka und Partner, Leipzig, zu den Schallimmissionen		(10 Blatt)
Messbericht Nr. 02/C08/2012 über orientierende eigene Messungen der Emissionen an Gesamt-C am 08.03.12		(6 Blatt)
3. Angaben zur UVP-Vorprüfung (nur der Genehmigungs- behörde vorgelegt)		(4 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, sowie der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) vorher anzuzeigen.
Der antragstellenden Firma wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.3. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 80/91, 37/00, 90/01 und 146/06 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.4. Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. Die mit organischen Luftschadstoffen belastete Luft über dem Flächenstrahler ist vor Ort abzusaugen und über einen Schornstein (Quelle 18-9-70) mit einer Höhe von mindestens 12 m über Grund abzuleiten.

2.1.2. Die Schadstoffe in der nach Nebenbestimmung 2.1.1. abgeleiteten Luft haben folgenden Grenzwert, bezogen auf einen maximalen Abluftvolumenstrom von 7.000 m³/h (i.N.), nicht zu überschreiten:

organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C 80 mg/m³

2.1.3. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1.2. festgelegten Emissionsbegrenzung ist zusammen mit den in Genehmigung 146/06 beauftragten Messungen der anderen Quellen zu ermitteln. Auf die wiederkehrende Ermittlung der Emissionen organischer Stoffe aus Quelle 18-9-70 kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn der Grenzwert bei der erstmaligen Messung sicher eingehalten wurde und sich bei der Technologie der Drucktuchfertigung und den Einsatzstoffen nach Art und Menge keine relevanten Abweichungen ergeben.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Anlagenbedingter Fahrverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

2.2.2. Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses „Gothaer Straße 16“ in Waltershausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

3.1. Mit Veränderung der Prozessabläufe sind die Lüftungstechnischen Anlagen gem. Pkt. 6.6 der Arbeitsstättenregel - ASR A3.6 dahingehend zu überprüfen, ob die Forderungen zur Luftqualität gem. Pkt. 4 - ASR A3.6 sowie zu Außenluftvolumenstrom (Pkt. 6.3), Luftführung (Pkt. 6.4) und Raumluftgeschwindigkeit (Pkt. 6.5) eingehalten werden.

3.2. Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 (3) Betriebssicherheitsverordnung festzulegen.

3.3. Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen **soll** +26 °C nicht überschreiten. Gemäß arbeitsstättenrechtlicher Regelungen z.B. in Punkt 4.4 der ASR A3.5 gibt es Ausnahmen für die Raum- bzw. Lufttemperatur – z.B. wenn die Außentemperaturen am Tag +26°C übersteigen. Zudem ist verfahrensbedingt auch Punkt 4.1.(5) ASR A 3.5 zu berücksichtigen: An Arbeitsplätzen mit erheblichem betriebstechnisch bedingten Wärmeeinfluss mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärme-

strahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung) zu prüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt. Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C **müssen** wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung (unter Berücksichtigung der Tabelle 4 der ASR A3.5) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

- 3.4. Sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 6 GefStoffV, TRGS 400), der Sicherheitsdatenblätter sowie von Messungen gemäß TRGS 402 die Beschäftigten einer gesundheitsschädlichen inhalativen Exposition durch Gefahrstoffe ausgesetzt, ist arbeitsplatzbezogen eine entsprechende Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV zu erstellen, auszuhängen und den Beschäftigten bekanntzugeben.
- 3.5. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung (gemäß § 14 GefStoffV) muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich fest zu halten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.6. Das Explosionsschutzdokument ist mit Veränderungen chemischer Prozessabläufe sowie der Änderung der technischen Anlagen, unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und der damit verbundenen Maßnahmen entsprechend anzupassen.
- 3.7. Prüffristen, Prüfart / Prüfumfang (Prüfgrundlage) sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) der **wiederkehrende Sicherheitsprüfungen** (gemäß § 10 (2) Betriebssicherheitsverordnung) **der Produktionsmaschinen/-anlagen (Kalanders)** sind festzulegen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind die Anforderungen des Anhang 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen, insbesondere zum Vorhandensein von Schutzeinrichtungen, zur Manipulationssicherheit, Zugriffssicherheit, Hauptschalter, Notbefehlseinrichtungen, Wiederanlaufschutz usw.). Weitere Grundlagen für die Festlegung des Prüfumfanges sind die entsprechende Gefährdungsbeurteilung, Vorgaben des Maschinenherstellers, Berufsgenossenschaftliche Informationen und Checklisten zu wiederkehrenden Maschinen-/ Anlagenprüfungen (BGI 5049-2 bzw. T008-2 der BG Rohstoffe und chemische Industrie).

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 2.500,00 € und
Auslagen in Höhe von 364,35 €.

Der Gesamtbetrag von **2.864,35 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger:	Thüringer Landesverwaltungsamt		
Kontonummer:	300 4444 117	Bankleitzahl:	820 500 00
IBAN:	DE80820500003004444117	Swift-Adr. (BIC):	HELADEFF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334134312714 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 24.03.2013 beantragte die Fa. ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Gothaer Straße 4-6, 99880 Waltershausen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Beschichten textiler Gewebepapieren mit Gummi bei einem Verbrauch von 380 kg Lösemittel pro Stunde einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen und einer Gesamtleistung von 3.100m² Drucktuch pro Tag sowie einer Anlage zum Vulkanisieren mit einem Einsatz von maximal 250 kg Gummimischung je Stunde, in 99880 Waltershausen, Gemarkung Waltershausen, Flur 8, Flurstück 1826/5.

Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH betreibt in 99880 Waltershausen eine Anlage zur Drucktuchfertigung, die auf Grundlage der Genehmigung 80/91 vom 14.08.1992 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit den Bescheiden 37/00 vom 06.03.2001, 90/01 vom 05.06.2002 und 146/06 vom 26.07.2007 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Antragsgegenstand sind die Installation eines Heizstrahlers zum Aufblähen der Expancel Mikrohären am Kalandr, die Installation einer Lüftungsanlage zur Absaugung der mit organischen Stoffen belasteten Luft über dem Heizstrahler und der dauerhafte Betrieb der vorgenannten Anlagenteile. Die Installation und der auf ein Jahr befristete Probetrieb dieser Anlagenteile waren bereits Gegenstand einer Anzeige vom 04.04.2011, die mit Datum vom 10.05.2011 unter dem Aktenzeichen 420.18-8611-Anz.26/11 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt positiv beschieden wurde.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 15/13 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 03.04.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Übergreifende Fachaufgaben/Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,

- Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Abfallbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Baubehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Brandschutzbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen.

Die unteren Behörden des Landkreises Gotha stimmten dem Vorhaben ohne Nennung von Nebenbestimmungen, die in die Genehmigung aufzunehmen wären, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Stadtverwaltung Waltershausen mit Schreiben vom 11.04.2013 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 14.08.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 13.05.2011 (GVBl., S. 90), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde antragsgemäß von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen, so dass das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.1.3 berücksichtigt, dass die Konzentration der luftverunreinigenden organischen Stoffe lediglich von dem abgesaugten Luftvolumen und der Menge organischer Stoffe, die beim Erhitzen des Drucktuches frei gesetzt werden, abhängt. Ändert sich an diesen beiden Parametern nichts wesentlich, so ist auch nicht mit einer anderen Konzentration in der Abluft zu rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 100.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils wird verzichtet.
9. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Gotha) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
10. Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten während der Tagzeit an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die o. g. Anlage innerhalb der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke